# Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Serbien über militärische Zusammenarbeit; Unterzeichnung und Inkraftsetzung

#### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

Vorhabensart: Über- oder zwischenstaatliche Vereinbarung

Laufendes Finanzjahr: 2021 Inkrafttreten/ 2021

Wirksamwerden:

#### Vorblatt

## **Problemanalyse**

Im Oktober 2016 äußerte die Republik Serbien ihren Willen, die seit 2006 bestehende politische Vereinbarung zwischen der Österreichischen Regierung, vertreten durch den Bundesminister für Landesverteidigung und dem Ministerrat Serbien und Montenegros über die Zusammenarbeit in militärischen Angelegenheiten neu zu fassen. Von serbischer Seite wurde eine gänzliche Änderung, sowohl des Inhalts, als auch des rechtlichen Charakters der bestehenden Vereinbarung in Aussicht gestellt.

#### Ziel(e)

Das nun neu gefasste rechtlich verbindliche Übereinkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Serbien über militärische Zusammenarbeit dient der Vertiefung sowie Festlegung allgemeiner Leitlinien und Verfahren für die militärische Zusammenarbeit.

Das Übereinkommen umfasst Inhalte, die dem militärischen Fähigkeitserhalt sowie Erfahrungsgewinn und somit der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres dienen.

Dieses Vorhaben soll darüber hinaus als Beitrag dienen, die Republik Serbien an die Europäische Union heranzuführen.

#### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Durch das Übereinkommen wird der Fokus auf Zusammenarbeit in den Bereichen Verteidigungs- und Sicherheitspolitik, militärische-wirtschaftliche Zusammenarbeit, militärisch-technische Zusammenarbeit, militärische Schulung und Ausbildung, Militärmedizin und –veterinärwissenschaft gelegt.

## Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Für die Regelungen des Übereinkommens bestehen keine Vorgaben des Unionsrechts.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 716417680).